



Vorlage Nr.: V0733/15
Datum: 2. März 2016

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Integrations- und Ausländerbeirat	öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Soziales

Gegenstand:

Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung), Stand XX.XX.XXXX.
2. Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangwohnheimen für besondere Bedarfsgruppen (Übergangwohnheimsatzung) vom 20. Dezember 2007, zuletzt geändert am 21. Juni 2012 (V1642/12), wird aufgehoben.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0834/10

V1272/11

V1984/12

aufzuhebende Beschlüsse:

V1415/11

V1642/12

V1643/12

V2753/14

V2754/14

V2980/14

V0618/15

V0619/15, Beschlusspunkt 2

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

GB 5

Produkt:

10.100.31.5.0.01

Kostenart:

33210000

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

1.000.000,00 EUR (nachrichtlich für 2016)

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die Landeshauptstadt Dresden bringt in ihrer Funktion als untere Unterbringungs- und Eingliederungs- sowie als Ortspolizeibehörde besondere Bedarfsgruppen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage unter. Mit den Nutzerinnen und Nutzern wird kein privatrechtliches Mietverhältnis begründet. Da die Unterbringungseinrichtungen den Charakter öffentlicher Einrichtungen tragen, ist das Benutzungsverhältnis per Satzung auszugestalten.

Mit der vorliegenden Unterbringungssatzung wird die bis dato geltende Übergangswohnheimsatzung ersetzt und die entsprechenden Satzungsregelungen damit sowohl auf Basis der bei ihrer Anwendung gemachten Erfahrungen als auch unter Berücksichtigung des sich aus aktuellen Entwicklungen ergebenden Änderungsbedarfs fortentwickelt. So wird mit der Satzung erstmalig die Nutzung von Gewährleistungswohnungen bzw. sonstigen Wohnungen als Unterbringungseinrichtungen geregelt. Ferner wird die Unterbringung von Wohnungslosen mit Hund, welche nach Fertigstellung des Ersatzneubaus am Emerich-Ambros-Ufer 59 erfolgen wird, normiert.

Des Weiteren schafft die Satzung eine Rechtsgrundlage zur Erhebung von Benutzungsgebühren für Personen, welche nach Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung infolge der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Anerkennung der Asylberechtigung oder der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausscheiden und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Einrichtung zur Unterbringung von Asylsuchenden verbleiben. In diesem Zusammenhang ist – bezogen auf das Kalenderjahr 2016 – im Produkt Unterbringung von Wohnungslosen (10.100.31.5.0.01) mit Mehrerträgen in Höhe von 1,0 Mio. EUR zu rechnen. Diese Benutzungsgebühren sind bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) regelmäßig durch die Landeshauptstadt Dresden im Rahmen der Leistungsträgerschaft über die Kosten und Unterkunft und Heizung zu übernehmen, wobei jedoch die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung entsprechend § 46 SGB II vereinnahmt werden kann.

Nicht vom Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst sind anspruchsberechtigte Personen auf Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz, deren notwendiger Bedarf an Unterkunft als Sachleistung gedeckt wird.

Mit Beschlussfassung der Satzung wird ein wichtiges und dringend notwendiges Regelwerk verabschiedet. Es verdeutlicht den Nutzerinnen und Nutzern, welche Rechte aber auch Pflichten ihnen aus der öffentlich-rechtlichen Unterbringung erwachsen und gibt gleichzeitig der Verwaltung die Möglichkeit, entsprechend des Einzelfalls, passgenau reagieren zu können.

Anlagenverzeichnis:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) |
| Anlage 2 | Kalkulation der Benutzungsgebühren |

Dirk Hilbert